

Mit Boten

Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH			
GZ:	/ /		
Empfangsamt:	18. Dez. 2006		
CE-TRK	TKK	DSF-HE	KOA
S	T	R	B
		V	FM

Antragsteller:
GmbH

1. Hutchison 3G Austria

Gasometer C;
Guglgasse 12/10/3
A-1110 Wien

Erstantragstellerin
vertreten durch:

RECHTSANWALT
MAG. DR. BERTRAM BURTSCHER
A-1010 Wien, Seilergasse 16
Tel. 51515-0
RA-Code/RT 149569
(Vollmacht erteilt)

2. T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99, 1030 Wien
1030 Wien

Zweit-antragstellerin
vertreten durch:

DLA PIPERWEISS-TESSBACH
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Tel. 531 78/0 Fax 533 52 52
(Vollmacht erteilt)

ANTRAG gemäß § 56 ABS 1 TKG 2003

einfach
1 Halbschrift
1 Beilage



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

RECHTSANWÄLTE
 em. Dr. Heinz H Löber, MCJ
 DDr Georg Bahn
 Dr Günther J Horvath, MCJ
 Mag Dr Willibald Plessner
 Dr Maria Th Pflügl
 Dr Ulrike E Rein
 Mag Dr Thomas Zottl
 Dr Christof Pöchhacker, MCL
 Dr Stefan Köck, LL M
 Dr Paul Luiki, JD
 Mag Dr Axel Reidlinger, LL M
 Dr Michael Sedlaczek
 Dr Thomas Kustor, LL M
 Dr Friedrich Jergitsch
 Mag Dr Bertram Burtscher
 Dr Alfred Zehner, LL M
 Dr Konrad Gröller
 MMag Michael Strenitz
 Dr Petra Meissner

Dr Andreas Zellhofer
 Dr Herbert Buzanich, LL M
 Dr Farid Sigari-Majd
 DDr Martina Antal
 Dr Stephan Pachinger, LL M
 Dr Christian W Konrad, LL M
 Dr Mario Züger

Als europäischer Rechtsanwalt in Österreich niedergelassen:
 Dr Attila K Csongrády, LL M, MSc
 Solicitor, England und Wales

In Österreich nicht als Rechtsanwältin zugelassen:

Jenny W T Power, JD
 zugelassen in Florida, USA
 Univ Prof Dr Claus Staringer
 Steuerberater

Seilergasse 16
 1010 Wien

T+43 1 515 15 0

Direkt T+43 1 515 15 119

F+43 1 512 63 94

Direkt F+43 1 512 63 94

E bertram.burtscher@freshfields.com

W freshfieldsbruckhausderinger.com

DOK NR DV326323/1

UNSER ZEICHEN BB

CLIENT MATTER NR 126460-0035

DVR 0114383

Per Boten

Telekom-Control-Kommission
 z.Hd.Dr. Georg Serentschy
 Mariahilferstraße 77-79
 A-1060 Wien

Wien, 15. Dezember 2006

Antrag gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 - F 4/06

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,

In der Anlage übermitteln wir einen Schriftsatz unserer Mandantin Hutchison 3G Austria GmbH in o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Bertram Burtscher

1 Beilage (erwähnt)

Freshfields Bruckhaus Deringer ist eine Sozietät von Rechtsanwälten, Solicitors und Foreign Lawyers nach englischem Recht; eine Liste aller Partner ist in jedem Büro erhältlich:

Amsterdam Barcelona Beijing Berlin Bratislava Brüssel Budapest Dubai Düsseldorf
 Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand
 Moskau München New York Paris Rom Shanghai Singapur Tokyo Washington Wien

I. Sachverhalt

Mit Bescheid K 15/00-67 der Telekom-Control-Kommission (*TKK*) vom 20.11.2000 einschließlich Anlage II wurde Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH das Recht eingeräumt, 2 x 9,8 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1939,9 – 1949,7/2129,9 – 2139,7 MHz zu nutzen (*TRS-Spektrum*).

Zuletzt wurden die Frequenznutzungsrechte am TRS-Spektrum von der TRA 3G Mobilfunk GmbH (FN 229317g) gehalten. Die TRA 3G Mobilfunk GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 21.07.2006 wirksam auf die tele.ring Telekom Service GmbH (*TRS*) verschmolzen. Die TRS wurde am 02.09.2006 mit Wirksamkeit zum 24.09.2006 in die T-Mobile Austria (*TMA*), nunmehr eingetragen beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 171112k, umfirmiert. Die TMA ist daher nunmehr alleinige Inhaberin des TRS-Spektrums.

Der mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.04.2006 (COMP M.3916) unter Auflagen genehmigte Zusammenschluss von TMA und TRS sieht als eine der Auflagen vor, dass das TRS-Spektrum an H3G bzw. einem marktanteilsschwächeren Mitbewerber zu übertragen ist.

Das TRS-Spektrum ist gemäß Bescheid F 2/05-76 der TKK vom 26.4.2006 zur Verwertung in zwei Frequenzpakete aufzuteilen, von denen eines 2 x 5 MHz und eines 2 x 4,8 MHz groß ist. Je nach Lage der Pakete im TRS-Spektrum liegen die einzelnen Pakete in den Bereichen 1939,9 – 1944,9/2129,9 – 2134,9 MHz (*Paket 1*), 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz (*Paket 2*), 1939,9 - 1944,7/2129,9 – 2134,7 MHz (*Paket 3*) oder 1944,7 – 1949,7/2134,7 – 2139,7 MHz (*Paket 4*).

Mit Bescheid F 2/05-76 hat die TKK den oben beschriebenen Zusammenschluss gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 unter der Auflage genehmigt, dass zunächst ein Frequenzpaket der Hutchison 3G Austria GmbH (*H3G*) und ein Frequenzpaket der ONE GmbH (*ONE*) anzubieten ist. In Entsprechung dieser Auflage hat TMA der H3G Paket 1 und der ONE Paket 2 angeboten (siehe dazu den parallel eingebrachten Antrag von ONE und TMA hinsichtlich Paket 2).

II. Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag beantragen die Parteien die Vorabgenehmigung gemäß § 56 Abs 1 TKG zur Überlassung der Frequenznutzungsrechte an Paket 1. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte soll gemäß dem als Beilage ./1 beigeschlossenen und am 14.11.2006 vorbehaltlich Zustimmung (i) der Europäischen Kommission und (ii) der TKK abgeschlossenen Vertrag zwischen TMA und H3G erfolgen.

III. Wettbewerb

Die antragstellenden Parteien sehen – insbesondere auch unter Hinweis auf die Prüfung des Sachverhaltes durch die TKK im Verfahren F 2/05 – in der beabsichtigten Überlassung von Frequenznutzungsrechten an Paket 1 (bzw. *in eventu* an Paket 3) weder Nachteile in technischer Hinsicht noch im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen einer solchen Überlassung auf den Wettbewerb. Auch gehen die antragstellenden Parteien nicht davon aus, dass die beabsichtigte Überlassung des TRS-Spektrums von TMA an H3G im genannten Umfang und zu den in Beilage ./1 genannten Bedingungen die Auferlegung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfordern würde.

Aus der Sicht von H3G würde selbst die Überlassung der Frequenznutzungsrechte an zwei Paketen an H3G keine Beeinträchtigung des Wettbewerbes darstellen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen die antragstellenden Parteien auf ihr entsprechendes Vorbringen im Verfahren vor der TKK zu GZ F 2/05 (amtsbekannt).

IV. Antrag

Die antragstellenden Parteien stellen daher an die TKK den

Antrag,

die TKK möge die Genehmigung zur beabsichtigten Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen im Umfang von 2 x 5 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1939,9 – 1944,9 / 2129,9 – 2134,9 MHz (Paket 1) von T-Mobile Austria GmbH an die Hutchison 3G Austria GmbH gemäß Vertrag vom 14.11.2006 (Beilage ./1) erteilen.

Wien, am 15. Dezember 2006

T-Mobile Austria GmbH
Hutchison 3G Austria GmbH

Verzeichnis der Anlagen und Beilagen

Beilage /1Frequenzüberlassungsvertrag zwischen den antragstellenden Parteien
vom 14.11.2006

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

(1) **T-Mobile Austria GmbH**
(FN 171112k)
Rennweg 97-99, 1030 Wien
("TMA")

und

(2) **Hutchison 3G Austria GmbH**
(FN 198077s)
Gasometer C, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien
("H3G")

am heutigen Tag wie folgt:



Präambel

- (A) Mit Bescheid K 15/00-67 der Telekom-Control-Kommission (**TKK**) vom 20.11.2000 einschließlich Anlage II wurde Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH das Recht eingeräumt, 2 x 9,8 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1939,9 – 1949,7/2129,9 – 2139,7 MHz zu nutzen (**TRS-Spektrum**).
- (B) Zuletzt wurden die Frequenznutzungsrechte am TRS Spektrum von der TRA 3G Mobilfunk GmbH (FN 229317g) gehalten. Die TRA 3G Mobilfunk GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 21.07.2006 wirksam auf die tele.ring Telekom Service GmbH (**TRS**) verschmolzen. Die TRS wurde am 02.09.2006 mit Wirksamkeit zum 24.09.2006 in die TMA umfirmiert. Die TMA ist daher nunmehr alleinige Inhaberin des TRS Spektrums.
- (C) Der mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.04.2006 (EU COMP M. 3916) unter Auflagen genehmigte Zusammenschluss von TMA und TRS sieht als eine der Auflagen vor, dass das TRS Spektrum an H3G bzw. einem marktanteilsschwächeren Mitbewerber zu übertragen ist.
- (D) Das TRS-Spektrum ist gemäß Bescheid F 2/05-76 der TKK vom 26.4.2006 zur Verwertung in zwei Frequenzpakete aufzuteilen, von denen eines 2 x 5 MHz und eines 2 x 4,8 MHz groß ist. Je nach Lage der Pakete im TRS-Spektrum liegen die einzelnen Pakete in den Bereichen 1939,9 – 1944,9/2129,9 – 2134,9 MHz (**Paket 1**), 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz (**Paket 2**), 1939,9 - 1944,7/2129,9 – 2134,7 MHz (**Paket 3**) oder 1944,7 – 1949,7/2134,7 – 2139,7 MHz (**Paket 4**).
- (E) Mit Bescheid F 2/05-76 hat die TKK den in (C) beschriebenen Zusammenschluss gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 unter der Auflage genehmigt, dass zunächst ein Frequenzpaket der H3G und ein Frequenzpaket der ONE GmbH (**ONE**) anzubieten ist. In Entsprechung dieser Auflage hat TMA der H3G Paket 1 und der ONE Paket 2 angeboten.
- (F) Falls ONE das Angebot ausschlägt, kann H3G nach den Auflagen im Bescheid F 2/05-76 nur Paket 3, nicht aber Paket 1 erwerben; ausdrücklich untersagt wurde von der TKK jedoch der Erwerb von zwei Frequenzpaketen durch H3G.

TMA und H3G (die *Vertragsparteien*) vereinbaren in Entsprechung der Auflagen der Europäischen Kommission gemäß COMP M.3916 vom 26.4.2006 und des Bescheides der TKK F 2/05-76 vom selben Datum betreffend die Übertragung des TRS Spektrums an H3G folgendes:

1. Übertragung von Paket 1

- 1.1 Wenn ONE das in Präambel (E) beschriebene Angebot annimmt, überträgt TMA an H3G und H3G übernimmt gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entgeltlich das Nutzungsrecht an Paket 1 des TRS-Spektrums.
- 1.2 Der Kaufpreis für die Überlassung des Nutzungsrechtes an diesem Paket 1 beträgt EUR 7.650.000,- netto (in Worten Euro siebenmillionensechshundertfünfzigtausend), zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 1.3 Nimmt ONE das in Präambel (E) beschriebene Angebot nicht an, so kommt Punkt 2 dieser Vereinbarung in Geltung.

2. Übertragung von Paket 3 an H3G

- 2.1 Kommt bis 31.01.2007 keine gültige Vereinbarung über die Übertragung von Paket 2 an ONE zustande, so überträgt TMA das Nutzungsrecht an Paket 3 an H3G und H3G übernimmt entgeltlich das Nutzungsrecht an Paket 3 des TRS-Spektrums.
- 2.2 Der Kaufpreis für Paket 3 beträgt EUR 7.350.000,-- netto (in Worten Euro siebenmillionendreihundertfünfzigtausend) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

3. Aufschiebende Bedingung

- 3.1 Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist gemäß Punkt 3.2 und 3.3, welche kumulativ vorliegen müssen, aufschiebend bedingt (*Aufschiebende Bedingungen*):
- 3.2 Die gemäß Punkt 1 oder Punkt 2 dieser Vereinbarung getroffene Kaufabrede wird durch die TKK gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 rechtskräftig genehmigt (*H3G-Genehmigung*); eine Anfechtung der H3G-Genehmigung vor einem Gerichtshof des Öffentlichen Rechts hindert den Eintritt dieser Aufschiebenden Bedingung nicht.
- 3.3 Die Europäische Kommission genehmigt gemäß Punkt B.VII.1. bzw. C.1. der von TMA am 12.04.2006 abgegebenen Verpflichtungserklärung H3G als Erwerber und die vertragsgegenständlichen Bedingungen der Veräußerung/des Erwerbs.

4. Übergang des Frequenznutzungsrechtes und Kaufpreiszahlung

- 4.1 H3G hat den jeweiligen Kaufpreis unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen und Rechnungslegung durch TMA auf ein von TMA benanntes Konto einzuzahlen. Die Übertragung des Frequenznutzungsrechtes erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Entrichtung des Kaufpreises gemäß Punkt 1.2 oder Punkt 2.2.
- 4.2 Falls die Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 15.04.2007 eingetreten sind, wobei sich jene Vertragspartei nicht auf die Beendigung dieser Vereinbarung nach diesem Punkt 4.2. berufen kann, die den vollständigen Eintritt der Aufschiebenden Bedingung schuldhaft verhindert hat, kann jede der beiden Vertragsparteien binnen 2 Wochen ab Ablauf dieser Frist schriftlich an die jeweils andere Vertragspartei die außerordentliche Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aussprechen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, auch etwaige Anträge gemäß § 56 TKG 2003 zurückzuziehen.

5. Zusicherungen seitens TMA/ Genehmigung unter Auflagen

- 5.1 Hinsichtlich des TRS-Spektrums gibt TMA gegenüber der H3G folgende Zusicherungen ab:
- 5.1.1 Organisation. TMA ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß eingetragene und rechtmäßig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besitzt als juristische Person die Befugnis, diesen Kaufvertrag abzuschließen und die darin vorgesehenen Transaktion durchzuführen.
- 5.1.2 Genehmigungen. TMA hat sämtliche gesetzlichen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gründungsdokumenten vorgesehenen Genehmigungen zum Abschluss und der Durchführung dieses Kaufvertrages erhalten.
- 5.1.3 Frequenzspektrum. TMA hält das unbeschränkte Nutzungsrecht an den mit diesem Kaufvertrag übertragenen Paketen des TRS-Spektrums und das mit diesem Kaufvertrag übertragene Nutzungsrecht an Paketen des TRS-Spektrums ist frei von jeglichen Ansprüchen Dritter.
- 5.1.4 Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht an den mit diesem Kaufvertrag übertragenen Paketen des TRS-Spektrums bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Alle nach Übertragung des Nutzungsrechts zu erfüllenden Verpflichtungen betreffend das TRS-Spektrum hat H3G zu erfüllen.
- 5.2 Ausschließlichkeit. Sonstige Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich des TRS-Spektrums werden von TMA nicht abgegeben. Insbe-

sondere wird keine Zusage über den Verkehrswert bzw. die Verwendbarkeit des TRS-Spektrums abgegeben.

6. Zusicherungen seitens H3G

6.1 H3G gibt gegenüber TMA folgende Zusicherungen ab:

6.1.1 Organisation. H3G ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß eingetragene und rechtmäßig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besitzt als juristische Person die Befugnis, diese Vereinbarung abzuschließen und die darin vorgesehenen Transaktionen durchzuführen.

6.1.2 Genehmigungen. H3G hat sämtliche gesetzlichen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gründungsdokumenten vorgesehenen Genehmigungen zum Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten.

6.1.3 UMTS-Umsatzsteuer. TMA als Rechtsnachfolgerin der TRA 3G Mobilfunk GmbH hat die Ausstellung einer Umsatzsteuerrechnung im Zusammenhang mit der bezahlten Konzessionsgebühr für das TRS-Spektrum gerichtlich geltend gemacht. Alle aus diesem Rechtsstreit für die TMA resultierenden Vorteile verbleiben bei TMA und sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. H3G wird daraus keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom AG, insbesondere TMA bzw. EKOM 3G Mobilfunk GmbH, geltend machen. Für den Fall, dass eine Erstattung der Vorsteuer hinsichtlich des TRS-Spektrums an H3G erfolgt, ist H3G verpflichtet, unabhängig davon aus welchem Grund H3G die Zahlung erhalten hat, TMA umgehend zu informieren und den erstatteten Betrag abzüglich aller auf Seiten von H3G nachweislich und unvermeidlich entstandener Kosten, Steuern und Gebühren aus und in Zusammenhang mit der Weiterleitung dieses erstatteten Betrages auf ein von TMA zu benennendes Konto zu überweisen.

6.2 Auflagen gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003. Auch wenn die TKK die H3G-Genehmigung unter Auflagen erteilt, bleibt H3G an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden, es sei denn, dass die H3G-Auflagen materiell über jene Auflagen hinaus gehen, die ursprünglich im Bescheid K 15/00-67 der TKK vom 20.11.2000 der Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH auferlegt worden waren und die Nutzung des gemäß dieser Vereinbarung an H3G überlassenen TRS-Spektrums durch H3G technisch und/oder kommerziell wesentlich gegenüber den vorgenannten Nutzungsparametern eingeschränkt wird.

7. Verpflichtungen der Parteien nach Abschluss dieser Vereinbarung

7.1 Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, alle gemäß dieser Vereinbarung bzw. gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Anträge zu stellen bzw. abzuändern, soweit dies zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung

ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch zum Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen notwendig und zweckdienlich ist.

- 7.2 H3G verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Auflagen hinsichtlich der Nutzung des gemäß diesem Kaufvertrag übertragenen Paketes des TRS-Spektrums.

8. Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Zusicherungen

- 8.1 Verbesserung. Im Falle der Nichterfüllung oder des Nichtzutreffens einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Zusicherungen der TMA hat diese die Möglichkeit, den Mangel innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab schriftlicher Anzeige durch H3G zu verbessern.
- 8.2 Verzicht auf Anfechtung. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums (ausgenommen Arglist), der *laesio enormis* oder wegen geänderter Verhältnisse anzufechten.
- 8.3 Rücktritt vom Vertrag. Im Falle von wesentlichen Verletzungen der Zusicherungen in Punkt 5. steht H3G das Rücktrittsrecht zu. Im Fall der rückwirkenden Aufhebung der H3G-Genehmigung wird H3G das von TMA erworbene Frequenzspektrum in Entsprechung allfälliger Vorgaben der TKK gegen Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises an TMA zurückübertragen, sofern die Genehmigung nicht nachfolgend nochmals binnen 12 Monaten ab der rückwirkenden Aufhebung von der TKK neuerlich bestätigt wird. Im Zeitraum zwischen Aufhebung des Bescheides über die H3G-Genehmigung bis zur Rechtskraft eines allfälligen Ersatzbescheides trägt jene Vertragspartei die für das TRS-Spektrum anfallende Frequenznutzungsgebühr, welche das TRS-Spektrum tatsächlich nutzt und dazu auch befugt ist.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Vertraulichkeit. Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer von 3 Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung Informationen, die ihnen von anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung übermittelt wurden (*Vertrauliche Informationen*), streng vertraulich zu behandeln und die Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern. Davon ausgenommen ist die Informationsweitergabe an konzernverbundene Unternehmen, die TKK, Berater der Vertragsparteien im erforderlichen Umfang und die Europäische Kommission. Für Zwecke dieser Bestimmung gelten folgende Informationen nicht als vertraulich:
- (i) Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden;

(ii) Informationen, zu deren Offenlegung eine Partei aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen verpflichtet ist.

- 9.2 Teilnichtigkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt jene gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.3 Schriftlichkeitsgebot. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung.
- 9.4 Rechtsnachfolge. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners bedarf.
- 9.5 Kosten. Alle mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, insbesondere Kosten anwaltlicher Vertretung, trägt jede Partei selbst.
- 9.6 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen, insbesondere des IPR und des UN-Kaufrechtes.
- 9.7 Gerichtsstand. Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Abtretungsvertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem sachlich zuständigen Gericht in 1030 Wien.
- 9.8 Ausfertigungen. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen TMA und H3G je eine Ausfertigung erhalten.

Wien, am 14.11.2006


T-Mobile Austria GmbH

Wien, am 14.11.2006


Hutchison 3G Austria GmbH